

7

Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II

- Anspruchsvoraussetzungen
- Bedarfsgemeinschaft
- Einsatz von Vermögen
- Bedarfsberechnung
- Mehrbedarfe
- Kosten der Unterkunft
- Kostensenkungsverfahren
- einmalige Leistungen
- Darlehen für unabweisbaren Bedarf
- Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung
- Anrechnung von Einkommen
- Freibeträge aus Erwerbseinkommen

(Stand Juli 2019)



Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II

Anspruchsvoraussetzungen

Arbeitslosengeld II können Sie beziehen, wenn Sie

- erwerbsfähig sind und
- zwischen 15 und unter 65 Jahre alt sind und
- hilfebedürftig sind und
- Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

und Ihre Angehörigen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Als erwerbsfähig gelten Sie, wenn Sie grundsätzlich in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten. Als hilfebedürftig gelten Sie, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln (Einkommen und Vermögen) sichern können. D.h. auch wenn Sie erwerbstätig sind, Ihr Einkommen aber nicht ausreicht, können Sie unter Umständen einen Anspruch auf Alg II haben.

Arbeitslosengeld II beziehen zum Beispiel:

- Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld I ausgelaufen ist oder
- Personen, die keine Lohnersatzleistungen beziehen und erwerbsfähig sind oder
- Personen, die nur sehr wenig Arbeitslosengeld I oder Krankengeld bekommen - sie können einen Anspruch auf ergänzendes Alg II haben - oder
- Erwerbstätige mit sehr geringem Einkommen - sie können ebenfalls ergänzend Arbeitslosengeld II erhalten.
- selbstständig Tätige, deren anrechenbares Einkommen aus der Erwerbstätigkeit nicht für die finanzielle Existenzsicherung ausreicht, hierzu gehören auch fehlende Mittel für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Einen Antrag auf Alg-II-Leistungen können Sie beim JobCenter Ihres Bezirks stellen. Der Antrag wirkt auf den 1. Tag des Monats zurück, in dem Sie den Antrag gestellt haben. Der Leistungsanspruch für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft wird gemeinsam ermittelt.

Bedarfsgemeinschaft

Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören:

- der/die AntragstellerIn und
- im Haushalt lebende PartnerInnen (EhepartnerInnen, eingetragene Lebenspartnerschaft, auf Dauer* angelegte Partnerschaft, eheähnliche Gemeinschaft) und
- im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Kann ein Kind unter 25 Jahren seinen Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften oder Vermögen bestreiten, ist es nicht bedürftig und fällt damit aus der Bedarfsgemeinschaft heraus. Steht dem Kind deutlich mehr Einkommen oder Vermögen zur Verfügung, darf dieses nicht bei den Eltern angerechnet und abgezogen werden. „Überschüssiges“ Kindergeld wird jedoch angerechnet.

*Als auf Dauer angelegt gilt eine Partnerschaft, die ein gegenseitiges füreinander Einstehen begründet. Dies wird anhand bestimmter Kriterien ermittelt:

- Zusammenleben seit mehr als einem Jahr oder
- Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind oder
- Kinder oder Angehörige einer PartnerIn/eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt oder
- die Befugnis, über Einkommen und Vermögen der/des anderen zu verfügen.

Hinweis: Dauernd getrennt lebende PartnerInnen gehören nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie mit Geschwistern oder anderen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird davon ausgegangen, dass Sie von diesen auch unterstützt werden. Wenn Sie kein Geld oder geldwerte Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, sollten Sie dies bei der Antragstellung für Alg II mitteilen.

Einsatz von Vermögen

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird nach Ihrem vorhandenen Vermögen gefragt. Verfügen Sie über Vermögen oder Ersparnisse, sind unter anderem folgende Vermögensteile geschützt. Sie müssen diese also nicht erst verbrauchen, bevor Sie einen Antrag auf Alg II beantragen können (§ 12 SGB II):

- Vermögen in Höhe eines Grundfreibetrages von 150€ pro vollendetem Lebensjahr für (volljährigeN) AntragstellerIn und PartnerIn
- ein Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind in Höhe von 3.100€
- die Höchstbeträge (siehe §10a EStG) der geförderten Altersvorsorge (Riesterrente)
- Geldanlagen, die der Altersvorsorge dienen, sind bis zu einer Höhe von 750 € pro vollendetem Lebensjahr geschützt, wenn dafür bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Verwertungsausschluss vereinbart ist (d.h. es ist **unwiderruflich** vertraglich festgelegt, dass erst mit Beginn des Ruhestandes über dieses Vermögen verfügt werden kann)
- ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug (Wert max. 7.500,00 €) für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft

- selbstgenutztes Wohneigentum (Haus oder Eigentumswohnung) in „angemessener“ Größe
- Vermögen, das dazu dient, ein Haus zu beschaffen/zu erhalten, in dem behinderte oder pflegebedürftige Menschen wohnen (sollen)
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Hinweis: Wenn Sie als selbstständig Tätige von der Rentenversicherungspflicht befreit waren (Nachweis!), soll Ihre private Altersvorsorge (soweit angemessen) geschont werden. Lassen Sie sich unbedingt vor Antragstellung hierzu beraten.

Bitte beachten Sie: Private Ersparnisse wie z.B. Bausparverträge, Lebensversicherungen, private Rentenversicherungen und ähnliche Geldanlagen, für die Sie vertraglich nicht unwiderruflich einen „Verwertungsausschluss“ vereinbart haben, gelten als verwertbares Vermögen, d.h. bevor Sie dieses Vermögen (oberhalb des oben genannten Schonvermögens) nicht verbraucht haben, sind Sie im Sinne des SGB II nicht hilfebedürftig und haben daher auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Den Verwertungsausschluss können Sie auch nachträglich in den Vertrag mit Ihrer Bank oder Versicherung aufnehmen lassen.

Hinweis: Wenn die Auflösung (Kündigung oder Rückkauf) einer Geldanlage „offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den/die BetroffeneN eine besondere Härte bedeuten würde“, muss dieser Vermögenswert nicht verwertet werden. Bitte lassen Sie sich vor Antragstellung beraten.

Bedarfsberechnung

Die Grundformel zur Berechnung des Regelbedarfes (RB) lautet:

Regelbedarfe der Bedarfsgemeinschaft
 + Mehrbedarfe (gegebenenfalls)
 + Kosten der Unterkunft
 = Gesamtbedarf

Die Regelbedarfe betragen ab dem 1. Januar 2019:

für Alleinstehende/Alleinerziehende (100% RB)	424 €
für volljährige (Ehe-)PartnerInnen (90% RB)	382 €
für Volljährige 18 bis 25 Jahren (80% RB)	339 €
für Jugendliche von 15 bis 17 Jahren	322 €
für Kinder von 6 bis 14 Jahren	302 €
für Kinder unter 6 Jahren	245 €

Wie viel Alg II Sie tatsächlich ausgezahlt bekommen, hängt davon ab, ob Sie noch weitere Einkünfte (z.B. Kindergeld, Unterhalt oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit) beziehen. Nur wenn Sie außer dem Alg II keinerlei Einnahmen haben, wird Ihnen der gesamte Leistungsanspruch (Bedarf) ausgezahlt.

Mehrbedarfe

Mit dem Mehrbedarf soll besonderen Lebensumständen Rechnung getragen werden. Folgende Mehrbedarfe können beantragt werden (RB = Regelbedarf)

für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren (36% des RB)	152,64 €* 50,88 €* RB 100% = 72,08 € RB 90% = 64,94 € RB 80% = 57,63 €
für Alleinerziehende mit minderjährigem Kind ab 7. Lebensjahr (pro Kind 12%, höchstens 60% des RB)	
bei Schwangerschaft ab 13. Schwangerschaftswoche 17% des jeweiligen RB)	
bei kostenaufwändiger Ernährung (10-20% des RB)	42,40 - 84,80€*
für erwerbsfähige Behinderte, die Eingliederungshilfen nach § 33 SGB IX oder § 54 SGB XII erhalten (35% des RB). **	148,40 €* 57,63 € - 72,08 €
für erwerbsunfähige SozialgeldbezieherInnen (Schwerbehindertenausweis mit MZvG) (17% des RB)	
Mehrbedarf für die dezentrale Warmwasserbereitung	siehe Tabelle unten
laufender, unabweisbarer erheblich vom Durchschnitt abweichender Bedarf (§21 Abs. 6 SGB II)	in tatsächlicher Höhe

*Die Summe der Mehrbedarfe darf nicht höher sein als die entsprechende Regelleistung (§ 21 Abs. 8 SGB II).

**Ausgenommen sind Behinderte in Berufsvorbereitung/Grundausbildung

Hinweis für Studierende: Als Studierende haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn Sie dem Grunde nach einen Anspruch auf Bafög-Förderung haben (§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II). **Ausnahmen siehe weiter unten!**

Trotzdem stehen Ihnen – wenn Sie bedürftig sind – Mehrbedarfe wegen Krankenkost, Schwangerschaft oder Alleinerziehung sowie einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Geburt zu. Kinder von Studierenden haben möglicherweise einen eigenen Anspruch auf Sozialleistungen. Auf der Internetseite des Berliner Studentenwerks (www.studentenwerk-berlin.de) finden Sie unter der Rubrik Beratung & Studienfinanzierung im Download die Broschüre „Studieren mit Kind“, die wertvolle Hinweise bietet.

Folgende Auszubildende und SchülerInnen/Studierende können ergänzende Leistungen (Alg II) beziehen (§7 Abs. 5 Satz 1 SGB II):

- SchülerInnen, die weiterführende allgemeinbildende Schulen ab Klasse 10 besuchen oder Fach- und Fachoberschulklassen, die keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen und nur deshalb keine Ausbildungsförderung erhalten, weil sie noch bei den Eltern wohnen (§2 Abs. 1a BAföG).
- SchülerInnen, die eine Berufsfach- oder Fachschulklassen besuchen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung **nicht voraussetzt** oder SchülerInnen von Abendhaupt/-realschulen, Berufsaufbauschulen oder Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung **voraussetzt** (§12 BAföG/§ 13 BAföG) und noch bei den Eltern wohnen.
- StudentInnen, die Fachschulklassen besuchen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, ebenso Abendgymnasien und Kollegs, und die nicht bei den Eltern wohnen (§13 Abs. 1 Satz 1 BAföG).
- Leistungsberechtigt ist auch, wer BAföG nur wegen Einkommen oder Vermögen nicht erhält.
- Es gibt für Auszubildende zu Beginn der Ausbildung einen Anspruch auf Überbrückungsleistung durch das JobCenter, bis über den Bafög/BAB-Antrag entschieden worden ist.

Kosten der Unterkunft

Zusätzlich zu den Regelbedarfen werden monatlich die angemessenen Wohnkosten gezahlt. Die Angemessenheit der Wohnkosten ist in Berlin in der Ausführungsvorschrift Wohnen (AV-Wohnen) der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales festgelegt. Die Brutto-Kaltmiete sowie die Heiz- und Warmwasserkosten werden jeweils getrennt in ihren angemessenen Grenzwerten betrachtet. Beide Mietbestandteile dürfen ihre jeweiligen Grenzwerte nicht überschreiten.

Ausnahme: Wenn Heizkosten die angemessenen Grenzwerte übersteigen, im Rahmen des Heizspiegels aber noch tolerierbar sind, dürfen die JobCenter die gesamte Brutto-Warmmiete berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Personen in schlecht isolierten Wohnungen/Häusern, ermöglicht im Einzelnen höhere angemessene Wohnkosten!

Zur Ermittlung werden Daten über die Größe des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet, sowie über die Energieart, mit der Sie heizen, herangezogen. Wichtig ist außerdem, ob Sie eine zentrale oder dezentrale Warmwasserversorgung haben.

Folgende Richtwerte werden herangezogen:

Anzahl Personen	Brutto-Kaltmiete	Heizkosten/Warmwasser	Brutto-warmmiete (gerundet)
1	404,00 €	60,50 € - 91,50 €	465 € - 496 €
2 2 Pers. (alleinerz. mit Kind)	472,20 € 491,40 €	72,60 € - 109,80 € 78,65 € - 118,95 €	545 € - 582 € 570 € - 610 €
3	604,80 €	96,80 € - 146,40 €	702 € - 751 €
4	680,40 €	108,90 € - 164,70 €	789 € - 845 €
5	795,60 €	123,42 € - 186,66 €	919 € - 982 €
jede weitere Person	93,60 €	14,52 € - 21,96 €	108 € - 116 €

Je größer das Gebäude ist, in dem sich Ihre Wohnung befindet, desto niedriger setzt das JobCenter die Heizkosten an. Die Gebäudegröße ist in der Regel in der Betriebskostenabrechnung angegeben, ansonsten ist der Vermieter darüber auskunftspflichtig. Einem direkten Kontakt zwischen VermieterIn und JobCenter müssen Sie nicht zustimmen.

Dezentrale Warmwasserversorgung

Wenn Ihr Warmwasser nicht von der Heizungsanlagen sondern z.B. von einem Durchlauferhitzer erwärmt wird, müssen Sie hierfür eine Mehrbedarfszuschale (§ 21 SGB II) beantragen. Diese Energiekosten sind nämlich nicht im Regelbedarf enthalten. Sie können diese Zuschale auch noch rückwirkend bis zu einem Jahr geltend machen. Wenn aus Ihrem Mietvertrag die dezentrale Warmwasserbereitung nicht klar hervorgeht, müssen Sie eine Bescheinigung von dem/ der VermieterIn besorgen.

Der Mehrbedarf (§ 21 SGB II) für dezentrales Warmwasser beträgt:

für Alleinstehende (2,3%/RB)	9,75€	für 14 - 17 Jährige (1,4%/ RB)	4,51 €
für 2 Lebenspartner in BG	8,79€	für 13 - 6 Jährige (1,2%/ RB)	3,62 €
für 18-24 Jährige in BG	7,80€	für 5 - 0 Jährige (0,8%/ RB)	1,96 €

Eigentumswohnung

Bewohnen Sie Ihre Eigentumswohnung oder Ihr eigenes Haus und der Wohnraum ist angemessen, reichen Sie die kalten Betriebskosten ein, ebenso Grundsteuer, Erhaltungsaufwand, evtl. auch Schuldzinsen und natürlich auch die warmen Betriebskosten für Heizung und Warmwasser. Die Anrechnung von Schuldentilgung ist nur im Ausnahmefall möglich, z.B. wenn die Wohnung/das Haus schon fast abbezahlt wurde.

Jahresabrechnung: Betriebskosten und Energielieferanten

Bei der Jahresabrechnung kommt es darauf an, ob Sie die Kosten vom JobCenter erhalten (Kosten der Unterkunft und Heizung) oder ob Sie diese Kosten aus Ihrem Regelbedarf bezahlen müssen (Haushaltsenergie). Wenn aufgrund der jährlichen Betriebskostenabrechnung Ihrer VermieterIn eine Nachzahlung fällig ist, ist diese vom JobCenter zu übernehmen. Wenn Sie jedoch im Rahmen des Kostensenkungsverfahrens nur noch den angemessenen Anteil der Miete vom JobCenter erhalten, müssen Sie die Nachzahlung selbst übernehmen.

Rückzahlungen (der VermieterIn) bzw. Guthaben (der MieterIn) mindern im Folgemonat den Anspruch der Kosten der Unterkunft (KdU). Rückzahlungen und Guthaben dürfen nicht verrechnet werden, soweit diese nicht auf Leistungen des JobCenters beruhen, sondern allein auf Zahlungen der Leistungsberechtigten (Finanzierung eines Teils der KdU aus dem Regelsatz oder aus sonstigen Einkommen; § 22 Abs.3 SGB II). Nachzahlungen, aber auch Guthaben, die sich auf die Haushaltsenergie beziehen, bleiben außer Betracht, d.h. Sie müssen die Nachzahlung aus Ihrem Regelbedarf bestreiten und können ein Guthaben behalten.

Ausnahmen bei Mieten oberhalb der Richtwerte

Ist Ihre Miete unangemessen hoch, können Sie vom JobCenter aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres zu senken.

Wenn Sie

- alleinerziehend sind mit 2 oder mehr Kindern oder schwanger sind,
- wesentliche soziale Bezüge im Umfeld der Wohnung haben,
- schwer erkrankt, pflegebedürftig bzw. behindert sind, so dass Sie nicht umziehen können oder
- über 60 Jahre alt sind oder
- schon lange in der Wohnung wohnen (mind.10 Jahre) oder
- aus der Jugendhilfe in eine eigene Wohnung ziehen oder
- einmalige/kurzfristige Hilfen beantragt haben und in absehbarer Zeit über kostendeckende Einkünfte verfügen werden,

kann laut AV-Wohnen Nr. 3.5.1. der Richtwert Ihrer Bruttokaltmiete um 10% überschritten werden. Wenn die Heizungs- und Warmwasserkosten über der Angemessenheitsgrenze liegen sollten, muss im Einzelfall geprüft werden, ob sich jemand unwirtschaftlich verhält oder aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen ein erhöhtes Wärmebedürfnis oder Warmwasserverbrauch hat.

Bei einer sehr hohen Überschreitung der Miete kann eine Einzelfallprüfung durchgeführt werden, u.U. unter Einbeziehung bezirklicher Sozial- oder medizinischer Dienste.

Hinweis: Wenn sich Ihre von Ihnen getrennt lebenden Kinder regelmäßig bei Ihnen aufhalten, muss Ihnen der zusätzliche Raumbedarf, der zur Wahrnehmung des Umgangsrechts notwendig ist, zuerkannt werden (temporäre Bedarfsgemeinschaft, § 7 SGB II/AV-Wohnen 3.5.3).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie beabsichtigen umzuziehen, müssen Sie sich dies vorher von Ihrer/m zuständigen SachbearbeiterIn genehmigen lassen. Sollten Sie die Kosten für einen notwendigen Umzug nicht alleine tragen können, lassen Sie sich beraten, ob unter Umständen eine Bezuschussung durch das JobCenter möglich ist.

Hinweis: Bei Wohnungen des Sozialen Wohnungsbaus (1. Förderweg) ist gemäß AV-Wohnen Nr. 3.2. Abs. 3 eine Überschreitung der Richtwerte für eine angemessene Bruttokaltmiete um bis zu 10% zusätzlich zulässig. Bitte schauen Sie in Ihren Mietvertrag!

Kostensenkungsverfahren

Bevor das JobCenter die Kosten der Unterkunft absenken darf (AV-Wohnen 6.1.1./7.1.) muss zunächst ein Anhörungsverfahren eingeleitet werden. Hier müssen Sie innerhalb einer recht kurzen Frist mitteilen, ob Gründe in Ihrer Person vorliegen, weshalb eine Absenkung der Kosten der Unterkunft nicht vorgenommen werden kann. Wenn Sie nicht antworten, wird nach Aktenlage entschieden und Ihnen wird in einem weiteren Schreiben mitgeteilt, ab wann nur noch der gesenkte Betrag für die Kosten der Unterkunft gezahlt werden wird.

Gemäß AV-Wohnen 6.1.1.(1) ist ein „Wirtschaftlichkeitsvergleich der Gesamtaufwendungen“ für die Unterkunftskosten durchzuführen. Diese einzelfallbezogene Überprüfung muss ergeben, dass ein Umzug mit allen zu berücksichtigenden Kosten (für das JobCenter) günstiger ist, als die weitere Übernahme der unangemessenen Kosten der Unterkunft.

Beachten Sie bitte die angegebene Frist und lassen sich beraten. Falls es zu einem in diesem Zusammenhang notwendigen Umzug kommt, muss das JobCenter die notwendigen Umzugskosten übernehmen, einschließlich Kautions- oder Genossenschaftsanteile.

Einmalige Leistungen

Neben den monatlichen Regelleistungen gibt es einige wenige einmalige Leistungen, die Sie gesondert beantragen können und auch dann erhalten können, wenn Sie ein geringes Einkommen haben und kein Alg II beziehen (§ 24 SGB II):

- Erstausrüstung für Bekleidung und bei Schwangerschaft und Geburt

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Anschaffungen und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese Leistungen können als Sach- oder Geldleistung oder auch in Form von Pauschalbeträgen gewährt werden.

Bitte beachten Sie: In den monatlichen Regelleistungen ist bereits eine Pauschale für den laufenden Bedarf an Kleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten und anderen Gebrauchsgütern enthalten. Das heißt, es gibt hierfür – anders als bei der früheren Sozialhilfe – kein zusätzliches Geld.

Darlehen für unabweisbaren Bedarf

Wenn Sie notwendige Ausgaben z.B. für Kleider, Haushaltsgeräte oder anfallende Reparaturkosten nicht aus Ihrem monatlichen Arbeitslosengeld II oder Vermögen bezahlen können und Sie aus dem Regelbedarf keine Rücklagen bilden konnten, ist es möglich, vom JobCenter ein entsprechendes Darlehen zu bekommen (§ 24 SGB II). Dieses Darlehen für so genannte „unabweisbare Bedarfe“ müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen (bis zu 10% Ihrer monatlichen Regelleistung).

Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung

Für BezieherInnen von Alg II werden Pflichtbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Der Vorrang der Familienversicherung für ALG II -BezieherInnen wurde 2016 weitgehend abgeschafft, jede/r LeistungsbezieherIn ab dem 15. Lebensjahr wird selber Mitglied. Kinder bis 14 Jahre im Sozialgeldbezug bleiben weiterhin in der Familienversicherung der Eltern mitversichert.

Privat versicherte Alg II-BezieherInnen erhalten die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe (Basistarif). Bei einer Neuantragstellung ab dem 1.1.2016 verbleiben ehemals Privatkrankenversicherte in ihrer Privatversicherung, sie werden nicht über die gesetzliche Krankenversicherung mitversichert.

Wenn Sie allein durch die Aufwendungen für Ihre Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, können Sie einen Zuschuss im notwendigen Umfang (§ 26 SGB II) beantragen.

Seit dem 01.01.2011 werden für Bezieherinnen von Alg II keine Beiträge mehr in die Rentenversicherung eingezahlt. Zeiten des Alg II-Bezugs gelten jedoch als Anwartschaftszeiten.

Anrechnung von Einkommen

Fast jedes Einkommen im Familienhaushalt verringert Ihren Anspruch auf Alg II.

Nicht angerechnet werden:

- teilweise das Einkommen aus Erwerbsarbeit (siehe dazu weiter unten „Freibeträge aus Erwerbseinkommen“)
- das Kindergeld für Kinder des Hilfebedürftigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird
- teilweise das Pflegegeld
- Gelder von Stiftungen, die zusätzlich zu Sozialleistungen gezahlt werden (z.B. von der Stiftung „Mutter und Kind“)

Nicht oder nur teilweise angerechnet werden auch bestimmte Aufwandsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte für

- nebenberufliche Tätigkeiten z.B. als ÜbungsleiterIn, AusbilderIn, ErzieherIn oder BetreuerIn bis zu 2.400€ jährlich/200€ monatlich nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) und
- andere nebenberufliche Tätigkeiten (sogenannte Ehrenamtszuschläge) bis zu 720€ jährlich/60 monatlich (§ 3 Nr. 26a EStG).
- Das Taschengeld für TeilnehmerInnen am Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen/kulturellen Jahr (FSJ/FÖJ) oder am Bundesfreiwilligen Dienst (BuF-Di) gilt nicht als Erwerbseinkommen, es bleibt bis 200 Euro anrechnungsfrei, der Freibetrag erhöht sich z.B. für Fahrtkosten, Pflichtversicherungen etc. (§ 1 Abs, 7 Alg II-V).

Hinweis: Wenn diese Einkünfte neben einer Erwerbstätigkeit erzielt werden, steigt der pauschale Grundfreibetrag auf 200€ (Erläuterungen zum Grundfreibetrag siehe unten). Alle darüber hinausgehenden Einnahmen werden nach den nachstehend beschriebenen Freibetragsregelungen angerechnet.

Angerechnet wird das Einkommen

- der Antragstellerin/des Antragstellers, der Ehe- bzw. Lebenspartnerin/des Ehe- bzw. Lebenspartners (auch in eheähnlichen Gemeinschaften), von Verwandten und Verschwägerten bei gemeinsamer Haushaltsführung (wenn dies von ihren Einkommensverhältnissen her erwartet werden kann) und
- der Eltern minderjähriger Kinder, wenn diese mit der/dem AntragstellerIn im selben Haushalt leben und nicht verheiratet sind.

Weitere Einnahmen des Familienhaushaltes zählen als Einkommen und verringern daher den Anspruch auf Alg II, so z.B. das Kindergeld, wenn es für den Lebensunterhalt des Kindes eingesetzt wird, der Unterhaltsvorschuss bzw. der Unterhalt, wenn er tatsächlich gezahlt wird.

Hinweis: Auch das Elterngeld wird als Einkommen angerechnet. Wenn Ihr Anspruch auf Elterngeld allerdings aus einer Erwerbstätigkeit entstanden ist, bleiben 300€ des Elterngeldes anrechnungsfrei. Lag Ihr maßgebliches Nettoeinkommen beispielsweise

aus einem Minijob bei 250€, wird Ihnen zwar der Mindestbetrag von 300€ Elterngeld ausbezahlt, anrechnungsfrei bleiben jedoch nur 250€ des Elterngeldes.

Freibeträge aus Erwerbseinkommen

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielen, ist es unerheblich, wie Sie es erzielen, ob mit einem Minijob, einer Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder einer selbstständigen Tätigkeit. Entscheidend ist die Höhe Ihres Einkommens. Hier gibt es Freibeträge, so dass nicht das gesamte Erwerbseinkommen auf die Höhe Ihres Alg II angerechnet wird. Diese Berechnung erläutern wir Ihnen im Folgenden:

Die Freibeträge werden in mehreren Schritten aus Ihrem Bruttoeinkommen errechnet. Dafür müssen Sie Ihr Bruttoeinkommen aufteilen:

1 - 100 €	101 - 1.000€	1.001 - 1.200€*
pauschaler Grundfreibetrag immer anrechnungsfrei = 100€	20 %: Freibetrag I 20 % von max. 900€ = maximal 180€	10 %: Freibetrag II 10% von max. 200€ = maximal 20€

*Wenn ein minderjähriges Kind in Ihrem Haushalt lebt, können Sie darüber hinaus bei einem Bruttoeinkommen zwischen 1.200€ und 1.500€ nochmals 10% Freibeträge (maximal 30€) geltend machen.

Grundsätzlich sollen mit den ersten 100€ Ihre Werbungskosten pauschal abgedeckt werden. Nur wenn Sie ein Erwerbseinkommen erzielen, das 400€ übersteigt, können Sie auf Antrag höhere Werbungskosten, die den Grundfreibetrag von 100€ übersteigen, geltend machen. Die Kosten (ein Nachweis ist unbedingt erforderlich!) müssen in Zusammenhang mit Ihrer Erwerbstätigkeit stehen. Das können sein:

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (Kfz-Versicherung), oder Altersvorsorgebeiträge (Riester)
- Private Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz) pauschal 30€
- Werbungskosten 15€, auf Nachweis notwendige tatsächliche Kosten
- für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer
- Gewerkschaftsbeitrag

Kurz gesagt: die ersten 100€ Ihres Erwerbseinkommens können Sie in jedem Fall anrechnungsfrei behalten. Über diesen pauschalen Grundfreibetrag hinaus können Sie dann für Ihr Bruttoeinkommen zwischen 100€ und 1.000€ zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 20% und zwischen 1.000€ und 1.200€ (bzw. mit Kindern im Haushalt bis 1.500€) nochmals zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 10 % geltend machen.

Zusammengerechnetergebnisse die einzelnen Freibeträge Ihren individuellen Freibetrag. Dieser wird dann von Ihrem Nettoeinkommen abgezogen. Die verbleibende Summe wird als anzurechnendes Einkommen angesehen und als so genannter „Anrechnungsbetrag“ berücksichtigt, d.h. von dem Ihnen grundsätzlich zustehenden Alg II abgezogen. Im Folgenden geben wir Ihnen drei Rechenbeispiele:

Beispiel 1 mit Minijob

Sie sind alleinstehend. Monatlich stehen Ihnen als Alg II Bezieherin der Regelbedarf in Höhe von 424 € zur Verfügung und für Mietkosten 330€, insgesamt also 754,00 €. Sie erarbeiten mit einem Minijob monatlich ein Einkommen von 380€ (brutto = netto). Ihren Freibetrag ermitteln Sie so:

Einkommen brutto = Einkommen netto (Minijob)	380 €
davon pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20% von 280€	+ 56 €
Summe Freibeträge	= 156 €

Die Summe der Freibeträge ziehen Sie von Ihrem Einkommen ab. Das Ergebnis ist der so genannte Anrechnungsbetrag, also die Summe, die zur Berechnung Ihres Alg II entscheidend ist:

Nettoeinkommen	380,00€
minus Freibeträge	- 156,00€
gleich Anrechnungsbetrag	= 224,00€

Nur dieser Anrechnungsbetrag, also 224€, wird vom Regelbedarf 754,00 € abgezogen. Das JobCenter überweist Ihnen also 530,00 €. Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen monatlich also insgesamt 156 € mehr als der Alg II-Regelbedarf zur Verfügung, nämlich

Ihr Nettoarbeitseinkommen von	380,00€
plus Alg II	+ 530,00€
ergibt	= 910,00€ (vorher 754€)

Beispiel 2 mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung

Sie sind alleinstehend mit einem Alg II-Anspruch von monatlich 763,75 € (424 € Regelbedarf + 330 € Mietkosten + 9,75 € Mehrbedarf Warmwasser) und erarbeiten mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein monatliches Bruttoeinkommen von 870€ (ca. 688€ netto). Die Freibeträge werden von Ihrem Brutto-Einkommen ermittelt und abschließend vom Nettoeinkommen abgezogen.

Zuerst ermitteln Sie Ihre Freibeträge:

Einkommen brutto	870 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20 % von 770 €	154 €
Summe der Freibeträge	254 €

Diese Summe (254€) ziehen Sie von Ihrem Nettoerwerbseinkommen (688€) ab. Das Ergebnis ist der „Anrechnungsbetrag“ - entscheidend für die Alg II-Berechnung.

Nettoeinkommen	688 €
minus Freibeträge	- 254 €
gleich Anrechnungsbetrag	= 434 €

Dieser Anrechnungsbetrag von 434 €, wird nun von Ihrem Regelbedarf 763,75 € abgezogen. Das ergänzende Alg II beträgt dann 329,75€. Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen in diesem Beispiel monatlich insgesamt 254€ mehr als der Alg II-Regelbedarf zur Verfügung, nämlich:

Ihr Nettoarbeitseinkommen von	688,00 €
plus Alg II	+ 329,75 €
ergibt	= 1.017,75 € (vorher 763,75 €)

Beispiel 3 mit Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Das anrechenbare Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit wird im ersten Schritt durch die Ermittlung des Gewinns errechnet. Hierzu ermitteln Sie im ersten Schritt Ihren vollständigen Umsatz/ Betriebseinnahmen. Im zweiten Schritt rechnen Sie Ihre Betriebsausgaben aus den Betriebseinnahmen heraus. Von dem dann ermittelten Gewinn werden z.B. noch Einkommenssteuer und Krankenversicherungsbeiträge oder auch gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen herausgearbeitet. Aus diesem Gewinn werden dann wie oben die Freibeträge und die Absatzbeträge abgezogen.

Hinweis zu Betriebsausgaben: Vermeidbare Ausgaben werden nicht als Ausgaben anerkannt, nur die notwendigen und angemessenen Betriebsausgaben.

Tipp: Besprechen Sie Ihre Antragstellung persönlich mit Ihrer/Ihrem AnsprechpartnerIn im JobCenter. Klären Sie vorab, welche Ausgaben als notwendig anerkannt werden können. Auch wenn unvorhersehbare Ausgaben auf Sie zukommen (Beispiel: Drucker geht kaputt), sollten Sie die Neuanschaffung vorab mit Ihrer/Ihrem SachbearbeiterIn besprechen.

Wenn Sie als Selbstständige ergänzendes Alg II beantragen, müssen Sie für den Zeitraum, in dem Sie Leistungen beziehen (Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate) eine vor-

läufige Einkommenseinschätzung mit dem Einkommensnachweis für Selbstständige (EKS) ausfüllen und vorlegen. Die Leistungen werden dann vorläufig bewilligt. Bei schwankendem Einkommen wird ein Durchschnittsgewinn ermittelt, von dem aus dann die jeweiligen Freibeträge errechnet werden. Spätestens 2 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis präsentieren. Nach einer erneuten Prüfung erhalten Sie dann den abschließenden Bescheid. Sie sollten bei der erstmaligen vorläufigen Antragstellung Ihren Gewinn nicht zu optimistisch ermitteln, da Ihre laufenden aufstockenden Leistungen entsprechend Ihres ermittelten anrechenbaren Einkommens ausfallen, d.h. je höher Ihr anrechenbares Einkommen, desto niedriger die aufstockende ergänzende Alg II Leistung.

Empfehlung: Verfolgen Sie regelmäßig Ihre Einnahmen und Ausgaben. Bilden Sie aus Ihren wirtschaftlichen Erfolgen eine finanzielle Rücklage für die Rückzahlung an das JobCenter nach dem Ergebnis der abschließenden EKS.

Die Beispielrechnung:

Sie sind alleinstehend mit einem Alg II-Anspruch von monatlich 747,00€ (424 € Regelbedarf + 323 € Mietkosten). Aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit erzielen Sie durchschnittliche monatliche Betriebseinnahmen in Höhe von 600€. Die anerkannten betrieblichen Ausgaben liegen in unserem Beispiel bei 200€ im Monat. Ihr Gewinn liegt also bei 400 Euro:

Gewinn	400 €
pauschaler Grundfreibetrag bis 400 Euro Gewinn	100 €
Freibetrag I: 20 % von 300€	+ 60 €
Summe Freibeträge	=160 €

Die Summe der Freibeträge von 160€ wird von Ihrem bereinigten Einkommen (Gewinn) abgezogen, das Ergebnis ist die für die Alg II-Berechnung zu berücksichtigende Summe (Anrechnungsbetrag):

Gewinn	400,00 €
minus Freibeträge	- 160,00 €
gleich Anrechnungsbetrag	= 240,00 €

Der Anrechnungsbetrag von 240€ wird vom Regelbedarf 747,00€ abgezogen. Die Höhe des Alg II -Anspruches beträgt also 507 €.

Mit Ihrem selbstständigen Einkommen stehen Ihnen somit monatlich 160 € mehr als der Alg II-Regelbedarf zur Verfügung, nämlich Ihr Einkommen

aus der selbstständigen Tätigkeit von	400 €
plus Alg II	+ 507 €
ergibt	= 907 € (vorher 747 €)

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-LeistungsbezieherInnen
- Nr. 7 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld II
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60 – Fax: 030-8 89 22 61 0
www.raupeundschemmetterling.de – mail@raupeundschemmetterling.de

Finanziert von der Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Senatsverwaltung
für Gesundheit, Pflege
und Gleichstellung

